

Ausgabe: 2. Semester 2024

Themen in dieser Ausgabe:

- Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a per 1. Januar 2025
- Photovoltaik- und Solarthermieanlagen im Privatvermögen (ab 1.1.2024) im Kanton Bern
- Onlinepflicht MWST
- AHV / IV / EO / ALV
- Saldosteuer-sätze per 1. Januar 2025
- Familienzula-gen
- Maximalbe-trag für Einzah-lungen in die Säule 3a
- Betriebsferien

Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a per 1. Januar 2025

In der Schweiz erwerbstätige Personen, die ab Inkrafttreten der Vorlage nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, können diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend noch einzahlen und diese Einkäufe von den Steuern abziehen.

Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein Einkauf in die Säule 3a in Höhe des sogenannten «kleinen Beitrages» zulässig (2025 beispielsweise maximal CHF 7'258.00). Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss zu Beiträgen in die Säule 3a berechtigt sein, das heisst über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden. Ein Einkauf setzt voraus, dass der ordentliche Jahresbeitrag im betreffenden Jahr vollständig entrichtet wird. Der Einkauf ist, wie auch der ordentliche Jahresbeitrag, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

Quelle: ESTV

Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen im Privatvermögen (ab 1.1.2024) im Kanton Bern

Investitionen in eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage, welche ab 2024 getätigt werden, stellen auch auf einem Neubau keine Anlagekosten für die Grundstückgewinnsteuer mehr dar sondern Unterhalt.

Für "Kleinanlagen" mit einer Maximalleistung von 10 kWp gilt neu eine sog. Bagatellfreigrenze d.h. auf eine Deklaration des Nettoeinkommens in der Steuererklärung kann von Anfang an verzichtet werden.

Quelle: STV Bern

Onlinepflicht MWST

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST online via ePortal abrechnen. Das Abrechnungsformular kann nicht mehr auf Papier bestellt werden.

Quelle: ESTV

AHV / IV / EO / ALV

Die Beitragssätze für AHV/IV/EO/ALV bleiben per 01.01.2025 unverändert.

Der Grenzbetrag für geringfügige Löhne und Einkommen steigt auf CHF 2'500.00 (bisher CHF 2'300.00).

Quelle: eak.admin.ch



Saldosteuersätze per 1. Januar 2025

Alle sieben Jahre überprüft die ESTV die Saldosteuersätze aller Branchen und Tätigkeiten. Im Rahmen der Überprüfung werden rund 15% Steuersatzanpassungen gemacht.

Neu können bis zu 10 verschiedene Saldosteuersätze angewendet werden. Die 10%-Regel bleibt aber bestehen. Das heisst der Umsatzanteil der jeweiligen Tätigkeit muss mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes betragen.

Quelle: ESTV

Familienzulagen

Per 01.01.2025 werden die Mindestansätze der Familienzulagen erhöht. Die Kinderzulage wird von CHF 200.00 auf CHF 215.00 und die Ausbildungszulage von CHF 250.00 auf CHF 268.00 pro Monat erhöht.

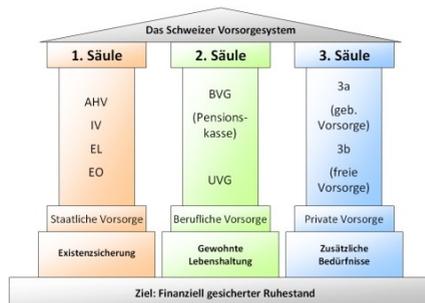
Quelle: admin.ch

Maximalbetrag für Einzahlungen in die Säule 3a

Säule 3a-Beiträge (bei einer Bank oder einer Versicherung) können im **Jahr 2024** bis zur max. möglichen Grenze von **CHF 7'056.00** (für

Lohnausweisempfänger mit BVG -Pflicht) in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Wichtig: Soll die Einzahlung in diesem Jahr steuerwirksam sein, muss sie bis **spätestens am 31.12.2024** bei der Vorsorgeeinrichtung eintreffen.





Zuchwilstrasse 16
4542 Luterbach
Telefon: 032 682 04 92

E-Mail: info@sol-tax.ch
Website: www.sol-tax.ch

Unser Büro bleibt vom **19. Dezember 2024**
bis **03. Januar 2025** geschlossen.

Wir wünschen Ihnen eine erholsame Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr sol-tax treuhand TEAM



Mitglied von

TREUHAND | SUISSE

Dienstleistungen

- Buchführungen
- Steuerberatungen
- Unternehmensberatungen
- BusPro-Software Vertrieb
- Personalwesen mit Lohnbuchhaltungen/ Sozialversicherungen etc.
- zertifizierte bexio-Treuhänderin